

An
Stadtverwaltung Solingen
Staddienst Einwohnerwesen
Kfz-Zulassungsbehörde

42601 Solingen

Eidesstattliche Versicherung nach § 5 StVG ohne Erfüllung der Anforderungen nach § 27 VwVfG NRW

- Verlust des Kraftfahrzeugscheines Verlust von Kennzeichenschildern
 hinten vorne

Amtliches Kennzeichen	Familienname, Vorname
SG -	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

- Ich erkläre hiermit den Verlust des Fahrzeugscheines für das oben genannte Fahrzeug
 Ich erkläre hiermit den Verlust des / der amtlichen Kennzeichen für das oben genannte Fahrzeug

↓ Sachverhalt (kurze Schilderung des Verlusthergangs)

Bei Fahrzeugscheinverlust

- Ich beantrage die Ausstellung einer Zweitschrift
Ich verzichte auf die Ausstellung der Zweitschrift, da das Fahrzeug
 vorübergehend stillgelegt werden soll
 endgültig stillgelegt werden soll
 umgeschrieben werden soll

Bei Kennzeichenverlust

- das Fahrzeug soll umgekennzeichnet werden
 vorübergehend stillgelegt werden
 endgültig stillgelegt werden
 umgeschrieben werden

Die / der Erschienene gibt an:

"Ich bestätige die Richtigkeit meiner vorstehenden Erklärung. Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe."

Von den unten abgedruckten Strafbestimmungen habe ich Kenntnis genommen.

Sofern sich der Originalschein bzw. die Kennzeichen wiederfinden, verpflichte ich mich, diese unverzüglich bei der Zulassungsbehörde abzugeben.

↓ Unterschrift (bei Firmen mit Firmenstempel)

Datum

Bitte beachten Sie, dass die Ausstellung des Ersatzfahrzeugscheines bzw. die Umkennzeichnung des Fahrzeuges nur bei Vorlage des TÜV- und AU - Berichtes erfolgen kann!

§ 156 StGB Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 163 StGB Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.